

Nr.: BV-008/2015

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 27.01.2015
27.01.2015

Fachbereich Innerer
Service
Ende, Jens
Tel.: 421-337
Aktz.: IS
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-008/2015

Betreff:

Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für die Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg wählt gemäß § 2 Absatz 2 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.06.2001 in Verbindung mit § 56 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 folgende Schiedsperson für die Lutherstadt Wittenberg für eine Amtszeit von 5 Jahren:

(Name, Vorname)

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	10 Innerer Service	
Produkt	122102	Schiedsstelle
Konten	Aufwandskonto	1.) 543200 - Reiseaufwendungen 2.) 526100 - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
	Ertragskonto	-
Kostenstelle/ Kostenträger	-	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	1.) 600,-	veranschlagt	2015	1.) 600,- 2.) 2.000,-	2015	
	2.) 2.000,-		2016		2016	
Bedarf		Bedarf	2017		2017	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Einrichtung und Unterhaltung der Schiedsstellen obliegt den Gemeinden als Pflichtaufgabe (§ 1 SchStG).

Durch vorzeitige Beendigung der Amtszeit einer stellvertretenden Schiedsperson in der Lutherstadt Wittenberg wird gemäß § 2 SchStG die Wahl einer Schiedsperson für diese Funktion erforderlich.

II. Beschlussgegenstand

Das Ehrenamt wurde im Amtsblatt „Die neue Brücke“ am 27.11.2014 und 11.12.2014 ausgeschrieben.

Für das Amt als Schiedsperson haben sich nachstehend in der Lutherstadt Wittenberg wohnhafte Bürger/innen beworben:

- Herr Hans-Uwe Weyand
- Herr Gerd Walter
- Herr Frank Hildebrandt
- Herr Peter Liepack
- Herr Henning Oelze
- Frau Angelika Krüger

Gemäß § 4 Absatz 1 SchStG wird die Schiedsperson für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Alle Bewerber/innen erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 3 SchStG. Die Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichts zu den Bewerber/innen gemäß den Verwaltungsvorschriften zum SchStG zu § 4 liegt vor und ist als Anlage beigefügt.

Es bestehen gegen diese Bewerber/innen keine Einwände.

Die persönliche Vorstellung der Bewerber/innen und abschließende Wahl erfolgt im Stadtrat.

III. Anlage:

Stellungnahme der Direktorin des Amtsgerichtes